

## **Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 93 SGB III Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt Berufsstand bei der Beseitigung von Problemen bei der Anerkennung von Steuerberatern**

Um einen Existenzgründungszuschuss zu erhalten, muss ein Existenzgründer den Agenturen für Arbeit unter anderem die Tragfähigkeit seiner Existenzgründung durch die Vorlage einer fachkundigen Stellungnahme nachweisen. § 93 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB III nennt als ausstellende fachkundige Stelle nicht abschließend insbesondere Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Es ist anerkannt, dass daneben auch Steuerberater als fachkundige Stelle in Betracht kommen.

Gleichwohl kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle. Vor diesem Hintergrund hatte sich die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen der Novellierung des SGB III im Jahr 2011 darum bemüht, dass auch Steuerberater in den nicht abschließenden Katalog der fachkundigen Stellen des § 93 SGB III aufgenommen werden. Nachdem dies nicht gelungen ist, wurden Gespräche mit der BA geführt, um zu erreichen, dass es zur Kenntnis aller örtlichen Arbeitsagenturen gelangt, dass auch Steuerberater als Aussteller einer Tragfähigkeitsbescheinigung in Betracht kommen.

Die BA hat in den geführten Gesprächen versichert, dass sie unsere Sichtweise grundsätzlich teilt, aber darauf hingewiesen, dass die Zentrale der BA für grundsätzliche Fragen der Ausgestaltung und Umsetzung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente zuständig ist. Das heißt, sie entwickelt den Rahmen, in welchem die Agenturen für Arbeit vor Ort im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse entscheiden können. Die konkrete Auswahl der fachkundigen Stelle bleibt letztlich der gründungsinteressierten Person vorbehalten.

Gleichwohl hat sich die BA bereit erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beseitigung der bestehenden Probleme zu helfen. Zu diesem Zweck wird sie ihre Empfehlungen an die örtlichen Arbeitsagenturen derart konkretisieren, dass auf die Geeignetheit von Steuerberatern ausdrücklich hingewiesen wird.

Sollte es deshalb in der Zukunft noch zu Problemen bei der Anerkennung als fachkundige Stelle bei einer Arbeitsagentur kommen, empfehlen wir Ihnen, wie folgt zu verfahren:

- Verweis auf die – jetzt überarbeiteten – Empfehlungen der BA an die örtlichen Arbeitsagenturen, welche auf die Geeignetheit von Steuerberatern ausdrücklich hinweisen.
- Rücksprache mit Ihrer Steuerberaterkammer, welche sich gegebenenfalls an die zuständige Regionaldirektion, welche die regionale Arbeitsmarktpolitik verantwortet, wenden kann.

27. November 2012